

Aufbau des SGD

- ♦ Übersichtliche und einheitliche Gestaltung
- ♦ Gleichartige Arbeitsplätze, Arbeitsvorgänge oder Gefahrenbereiche können zusammengefaßt dokumentiert werden
- ♦ Dokumentation in graphischer Form möglich (z.B. Symbole, Plänen, Layouts, Skizzen)
- ♦ EDV-Dokumentation ist möglich

Bei der Dokumentation ist auf formale Vollständigkeit (Sind alle Punkte der DOK-VO erfüllt?) und inhaltliche Vollständigkeit (Wurden alle Gefahren ermittelt?) zu achten.

Überprüfung und Anpassung

Bei einer Überprüfung und Anpassung der Evaluierung muß auch eine Anpassung des SGD erfolgen. Aus dem SGD muß sich weiters ergeben, wer die Überprüfung und Anpassung der Evaluierung vorgenommen hat, wann sie erfolgt ist und auf welchen Bereich sie sich bezieht.

Zugang zum SGD

Folgenden Personen ist Zugang zum SGD zu gewähren:

- ♦ Sicherheitsfachkräften und ArbeitsmedizinerInnen
- ♦ Sicherheitsvertrauenspersonen
- ♦ Belegschaftsorganen (z.B. Betriebsrat)
- ♦ ArbeitgeberInnen betriebsfremder ArbeitnehmerInnen, die in der evaluierten Arbeitsstätte oder Baustelle beschäftigt werden
- ♦ ÜberlasserInnen von LeiharbeiterInnen
- ♦ gegebenenfalls allen ArbeitnehmerInnen (wenn weder Sicherheitsvertrauenspersonen noch Belegschaftsorgane bestellt sind)

Aus Datenschutzgründen sollten daher in das SGD möglichst keine persönlichen Daten von ArbeitnehmerInnen aufgenommen werden.

Fristen

Das SGD muß für Arbeitsstätten mit regelmäßig bis zu zehn ArbeitnehmerInnen spätestens bis 1.7.2000 fertiggestellt sein. Für alle anderen Arbeitsstätten muß die Erstellung bereits abgeschlossen sein.

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. Nr. 478/1996 in der geltenden Fassung (DOK-VO)

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung
§§ 5, 7, 8 Abs 2, 9 Abs 3, 11 Abs 7, 12 Abs 7, 76 Abs 2, 81 Abs 2 (ASchG)

Arbeitsverfassungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 22/1974 in der geltenden Fassung, § 92a Abs 2 (ArbVG)

Hinweis:

AUVA, WK und AK haben zur Erfüllung der Dokumentationspflicht gemäß der DOK-VO ("Dokumentation gemäß § 5 ASchG") gemeinsam eine Kopiervorlage herausgegeben (BestellNr. HUB-E15A-0898).

Weitere Exemplare dieses Folders erhalten Sie kostenlos bei Ihrem zuständigen Arbeitsinspektorat oder beim Zentral-Arbeitsinspektorat.

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne.

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7
Mitarbeit: Dr. Alexandra Marx

Ein Produkt der **mic**

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: Juli 1999



**Die
Arbeitsinspektion
informiert:**

**Sicherheits- und
Gesundheitsschutz-
dokument (SGD)**

ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (Evaluierung) schriftlich festzuhalten. Die Dokumentation hat in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise, wenn nötig arbeitsplatzbezogen, im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) gemäß der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO) zu erfolgen.

Inhalt des SGD

Angaben zur Person

- ♦ Personen, die die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durchgeführt haben
- ♦ Ihren Aufgabenbereich
- ♦ Angaben über beigezogene fachkundige Personen (z.B. bei Messungen)

Angaben zum Zeitpunkt

Angaben über den Tag oder Zeitraum der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren

Angaben über den Bereich

- ♦ Insbesondere Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Organisationseinheit, Arbeitsstätte
- ♦ Anzahl der in diesem Bereich im Zeitpunkt der Evaluierung beschäftigten ArbeitnehmerInnen

Festgestellte Gefahren

Ins SGD müssen nur jene Gefahren aufgenommen werden, die folgende 4 Kriterien erfüllen:

1. Die Gefahr muß real existent und nicht nur denkbar sein ⇒ **keine fiktiven Gefahren**.
Beispiel: Daß Fluchtwege verstellt werden könnten, stellt noch keine Gefahr dar, wenn sie es nicht bereits sind
⇒ keine Dokumentation.

2. Die Gefahr muß vorhanden sei ⇒ **keine bereits beseitigte Gefahr**.

Beispiel: Eine Absturzstelle, die durch ein Geländer ordentlich gesichert ist, stellt keine Gefahr mehr dar
⇒ keine Dokumentation.

3. Die Gefahr muß auf ArbeitnehmerInnen wirken können (= Gefährdung) ⇒ **keine Gefahr, die nicht auf ArbeitnehmerInnen wirken kann**.

Beispiel: Ist eine Absturzstelle nicht gesichert, aber für die ArbeitnehmerInnen nicht zugänglich, so kann die Gefahr nicht zur Wirkung kommen
⇒ keine Dokumentation.

Ist die Absturzstelle jedoch nur gekennzeichnet, so liegt nach wie vor eine Gefährdung vor
⇒ Dokumentation.

4. Für die Gefahr sind weder in ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften noch in einem Bescheid konkrete Schutzmaßnahmen vorgesehen
⇒ **keine Gefahr, für die Schutzmaßnahmen bereits konkret in Rechtsvorschriften oder in einem Bescheid festgelegt sind**.

Beispiel: Ist für eine Brandgefahr bereits in einer Verordnung oder in einem Bescheid als Auflage eine Brandschutztüre vorgeschrieben, so ist bereits gesetzlich bzw. bescheidmäßig eine konkrete Schutzmaßnahme vorgesehen
⇒ keine Dokumentation.

Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

- ♦ Für alle ermittelten Gefahren müssen Schutzmaßnahmen festgelegt werden.
- ♦ Festgelegte Maßnahmen müssen geeignet sein, die ermittelten Gefahren zu verhüten, d.h. zur Vermeidung von Unfällen oder Krankheiten der ArbeitnehmerInnen ausreichen.
- ♦ Bei der Auswahl sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung anzuwenden (z.B. Gefahrenbekämpfung an der Quelle; vgl. § 7 ASchG).

Angaben über zuständige Personen

- ♦ Personen, die innerbetrieblich für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig sind (z.B. Sicherheitsfachkräfte, Brandschutzbeauftragte, ErsthelferInnen,

Sicherheitsvertrauenspersonen, usw.) oder

- ♦ Innerbetriebliche Stellen, die nähere Auskünfte über Personen und Dienste mit besonderen Aufgaben auf diesem Gebiet erteilen

Angaben, falls sie für den Bereich zutreffen

- ♦ Personelle Zuständigkeit und Umsetzungsfrist für die festgelegten Maßnahmen
- ♦ Eignungsuntersuchungen, Folgeuntersuchungen, Untersuchungen bei Lärmeinwirkung oder sonstige besondere Untersuchungen, die gesetzlich vorgesehen sind
- ♦ Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse notwendig ist
- ♦ Angaben über die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung
- ♦ Kennzeichnungspflichten und Zutrittsbeschränkungen für ArbeitnehmerInnen
- ♦ Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren (z.B. Vorkehrungen für sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes)
- ♦ Die zur Anwendung kommenden MAK- oder TRK-Werte
- ♦ Die bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zugrundegelegten Regeln der Technik (z.B. ÖNORM, TRVB, ÖVE-Vorschriften, usw.)

Verzeichnisse und Pläne

- ♦ Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe
- ♦ Verzeichnis der prüfpflichtigen Arbeitsmittel samt allfälliger Prüf- und Wartungspläne
- ♦ Brandschutzordnung, Evakuierungspläne, Explosionsschutzdokumente, (soweit für den Bereich erforderlich)

Es ist möglich, diese Aufzeichnungen gesondert zu führen und im SGD nur darauf zu verweisen.